

Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung für Fachärzte im Krankenhaus

Mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2004 für niedergelassene Vertragsärzte und Fachärzte im Krankenhaus eine Fortbildungsverpflichtung im Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) eingeführt. Die näheren Regelungen über Art, Inhalt und Zeitraum der Fortbildungsverpflichtung für Vertragsärzte sind von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erlassen worden. Dabei lief der erste Nachweiszeitraum zum 30. Juni 2009 ab.

Die Fortbildungsverpflichtung für Fachärzte im Krankenhaus wird durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) geregelt. Hierzu hatte der G-BA zum 1. Januar 2006 eine Vereinbarung erlassen. Diese wurde im März 2009 umbenannt in „Regelung zur Fortbildung von Fachärztinnen und Fachärzten, psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Krankenhaus“. Die Regelung zur Fortbildung im Krankenhaus trat am 29. April 2009 in Kraft.

Wesentlicher Aspekt ist daher die regelmäßige Fortbildung der Fachärzte und deren Nachweis. Von allen Fachärzten, die am 01. Januar 2006 bereits Fachärzte waren, muss der Fortbildungsnachweis dann spätestens bis 31. Dezember 2010 erbracht werden. Für alle weiteren Fachärzte, die nach dem 1. Januar 2006 tätig geworden sind oder tätig werden, verschiebt sich die Frist entsprechend. Jeder Facharzt muss 250 Fortbildungspunkte in einem 5-Jahreszeitraum mit einem Fortbildungszertifikat der Ärztekammer nachweisen. Mindestens 150 Punkte (das heißt

60 Prozent) sind fachspezifisch zu erwerben. Dabei werden als fachspezifisch all jene Fortbildungsmaßnahmen angesehen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung der fachärztlichen Kompetenz dienen. Der Facharzt muss diese Unterscheidung selbst vornehmen und sich dies von seinem Ärztlichen Direktor bestätigen lassen (zum Beispiel durch Vorlage seines Punktekontoauszuges, aus dem detailliert die Fortbildungsmaßnahmen ersichtlich sind). Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung ist vom Ärztlichen Direktor zu überwachen. Die Krankenhausleitung belegt durch einen durch den Ärztlichen Direktor erstellten Bericht die Fortbildung der Fachärzte. Im Qualitätsbericht ist dann anzugeben, in welchem Umfang die Fortbildungsverpflichtungen erfüllt wurden.

Wir möchten in diesem Zusammenhang nochmals auf die Möglichkeit der komfortablen Nutzung des individuellen Online-Fortbildungspunktekontos bei der Sächsischen Landesärztekammer hinweisen. Alle von der Sächsischen Landesärztekammer im Freistaat anerkannten ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen können im Online-Fortbildungskalender nach vom Nutzer bestimmten Kriterien recherchiert werden. Für die erste Zertifizierungserteilung ist es sinnvoll, zeitnah nach Erreichen der 250 Punkte im zurückliegenden Fünfjahreszeitraum den Antrag auf das Fortbildungszertifikat bei der Sächsischen Landesärztekammer zu stellen und nicht erst den 31.12.2010 abzuwarten.

Nähere Informationen zu den vorgenannten Regelungen und Ausführungen finden Sie auf der Homepage der Sächsischen Landesärztekammer www.slaek.de in der Rubrik Fortbildung.

Dr. med. Katrin Bräutigam
Ärztliche Geschäftsführerin
E-Mail: aegf@slaek.de